

Vorlage Nr. 101.17.349

Wasserversorgungssatzung

Berichterstatter/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Wasserversorgungssatzung in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Ausgangslage im Wasserkartellverfahren

Am 16.10.1929 hat die Stadt Kassel die Städtische Werke AG (STW) gegründet und sämtliche Anlagen der Energie- und Wasserversorgung gegen die Ausgabe von Aktien eingebracht. Damit sind die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zum Betrieb der Wasserversorgung durch die STW geschaffen worden. Ein paar Monate später wurde am 28.01.1930 der entsprechende Konzessionsvertrag Wasser abgeschlossen. Damit hat die Stadt Kassel die öffentliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung gemäß § 30 Abs. 2 S. 1 HWG auf die STW übertragen.

Mit Ausgliederung der Wasserversorgung per 01.01.2011 ist diese Aufgabe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Städtische Werke Netz + Service GmbH (NSG) übergegangen. Davon unberührt sind Verpflichtungen aus dem laufenden Wasserkartellverfahren, die bei der STW verbleiben.

Die Landeskartellbehörde Hessen (LkartB) hat die STW mit Verfügung vom 10.04.2008 zur Senkung der Endkundenpreise um rund 37 % aufgefordert. Diese Verfügung wurde mit Rechtsmittel angegriffen; das Verfahren vor dem Oberlandesgericht Frankfurt (OLG) ruht derzeit. Sollte die Verfügung gerichtlich bestätigt werden, beträfe die Rückzahlungsverpflichtung die STW, da gemäß Ausgliederungsvertrag Verpflichtungen aus dem laufenden Kartellverfahren bei der STW verbleiben. Werden von der LkartB neue Kartellverfahren eingeleitet, so würden diese je nach Rückwirkungsumfang die STW und die NSG betreffen.

Die jährliche Ergebnisminderung liegt in einer Größenordnung von ca. 7 Mio. Euro. Zusätzlich würden die Stadt Kassel und die Stadt Vellmar anteilig Konzessionsabgaben in Höhe von rund 1,2 Mio. Euro jährlich verlieren.

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Vertretern der STW/NSG, des Amtes Kämmerei und Steuern und des Kasseler Entwässerungsbetriebes (KEB) hat zusammen mit der Unternehmens- und Rechtsberatungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PwC) nach Auswegen gesucht, die negativen Effekte des Kartellverfahrens zu begrenzen. Grundsätzlich stehen dabei drei Möglichkeiten zur Auswahl:

1. Gerichtliche Klärung
2. Vergleich mit der Kartellbehörde
3. Rekommunalisierung

Nachdem die Erfolgsaussichten einer gerichtlichen Klärung für in die Zukunft gerichtete Verfügungen durch das höchstrichterliche BGH-Urteil im Fall Wetzlar als eher gering eingeschätzt werden und auch die Vergleichsverhandlungen keine akzeptablen Ergebnisse mehr erwarten lassen, bleibt derzeit nur der Weg in die sogenannte Rekommunalisierung.

Dieser Schritt wird in Hessen von einer Reihe von Kommunen vorbereitet. Außer in Kassel sind Rekommunalisierungen in Frankfurt, Darmstadt, Eschwege und Herborn geplant. In Gießen, Wetzlar, Oberursel und Wiesbaden wurde die Wasserversorgung bereits wieder in die Hände der Kommune zurückgegeben. Die jeweiligen Stadtwerke erbringen Pacht- und Betriebsführungsleistungen.

Zur Organisation wird vorgeschlagen, dass kein neuer Eigenbetrieb Wasser gegründet wird (siehe gesonderte Vorlage). Die Trinkwasserversorgung wird zur Nutzung vorhandener Synergien als weitere Sparte in den Kasseler Entwässerungsbetrieb integriert. Der KEB betreut seit 1996 bereits wesentliche siedlungswasserwirtschaftliche Aufgaben in der Stadt Kassel (Abwasserbeseitigung, Hochwasserschutz, Gewässerausbau und Gewässerunterhaltung). Durch die Änderung der Eigenbetriebssatzung werden Name und Zweck an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der neue Name lautet ab 01.04.2012 „KASSELWASSER, Eigenbetrieb der Stadt Kassel“.

Die Gebührenveranlagung soll zusammen mit den weiteren Grundbesitzabgaben im Amt Kämmerei und Steuern erfolgen.

Dadurch können Synergien in der bestehenden Verwaltung genutzt und gleichzeitig durch die Verankerung in einer bestehenden Organisation eine größere Rechtssicherheit erreicht werden (Vermeidung eines unzureichenden „Hoheitstorsos“).

Zu den Einzelheiten der Satzung

Der vorgelegte Satzungsentwurf orientiert sich an den Vorschlägen des Hessischen Städtetages und wurde unter rechtlicher Begleitung von PwC und der Kanzlei GÖRG erarbeitet. Inhaltlich wurden die bisher privatrechtlichen Regelungen der NSG in die entsprechende öffentlich-rechtliche Form gebracht. Dabei wurden weder der Leistungsumfang noch die bisherigen Entgelte und die verfahrensmäßigen Regelungen geändert.

Zu § 1 - Öffentliche Einrichtungen

Die Vorschrift regelt, dass ab Inkrafttreten der Satzung die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung betrieben wird. Aufgrund der mit der Stadt Vellmar abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erstreckt sich der Geltungsbereich über das Stadtgebiet Kassel hinaus auch auf das Stadtgebiet Vellmar. Betrieben wird die öffentliche Einrichtung von dem Eigenbetrieb „KASSELWASSER“ (siehe gesonderte Vorlage).

Zu § 2 - Begriffsbestimmungen

Zur Klarstellung werden die in der Satzung verwendeten Begriffe erläutert. Damit werden Wiederholungen vermieden.

Zu §§ 3 bis 7

In diesen Regelungen werden der Anschluss- und der Benutzungszwang und Einzelheiten der Versorgung geregelt. Inhaltlich entspricht dies den bisherigen Regelungen.

Zu §§ 8 bis 10

Auch diese Regelungen orientieren sich an den bisher privatrechtlichen Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Verjährungsvorschriften.

Zu §§ 14 bis 16

§ 14 regelt den Kostendeckungsgrundsatz, der dem öffentlichen Gebührenrecht zugrunde liegt. Der Gebührenbedarf wird gedeckt durch eine Grundgebühr (§ 15) und eine Benutzungsgebühr (§ 16), die sich nach dem laufenden Verbrauch bemisst.

Die dort genannten Gebühren, insbesondere die allgemeine Verbrauchsgebühr von 2,00 Euro je Kubikmeter (vgl. § 16 Abs. 2) entsprechen den bisherigen privatrechtlichen Entgelten, die von der NSG erhoben werden. Insofern ergibt sich keine Veränderung für die Verbraucher in Kassel und in Vellmar.

Bei den Grundgebühren ergibt sich durch die nach dem Gebührenrecht notwendige lineare Gebührenbemessung eine leichte Reduzierung für die Verbraucher.

Zu §§ 17 bis 29

In diesen Vorschriften werden die nach den öffentlich-rechtlichen Verfahrensvorschriften notwendigen Regelungen für die Gebührenfestsetzung und -fälligkeit geregelt. Auch hier ergibt sich grundsätzlich keine Veränderung für den Gebührenzahler. Wie bisher werden insbesondere laufend monatliche Vorauszahlungen erhoben, die sich nach dem vorhergehenden oder wahrscheinlichen Verbrauch richten (vgl. §§ 18 und 21 Abs. 6). Neu für die Wasserverbraucher ist die Möglichkeit, die Vorauszahlungen - wie bei den sonstigen Grundbesitzabgaben - in einer Summe zum 01.07. eines jeden Jahres zu entrichten (vgl. § 21 Abs. 9).

Wie die bisherigen privatrechtlichen Entgelte unterliegen auch die öffentlich-rechtlichen Gebühren im Bereich der Wasserversorgung der Umsatzsteuer (vgl. § 23). Der derzeit gültige Umsatzsteuersatz von 7 v. H. bleibt unverändert. Somit wird jeder Kubikmeter Wasser wie bisher unverändert mit 2,14 Euro abgerechnet.

In § 24 werden die Grundstücksanschlusskosten geregelt. Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Regelung für das Wasser ist es erforderlich, das bisher von der NSG zusammen mit den Anschlusskosten für Gas und Strom erhobene Entgelt gesondert als Gebühr festzusetzen. Aufgrund der vorliegenden Kalkulation ergeben sich die in § 24 genannten Anschlusskosten. Zusammen mit den Anschlusskosten für Gas und Strom ergibt sich keine Mehrbelastung für den Verbraucher.

Die §§ 25 bis 29 regeln die notwendigen Rechten und Pflichten für die Stadt Kassel als Wasserversorger und dem jeweiligen Verbraucher.

Hinsichtlich der sonstigen Regelungen im Zusammenhang mit der Rekommunalisierung wird auf die gesonderte Vorlage verwiesen.

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes hat der Wasserversorgungssatzung am 12.01.2012 zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 30.01.2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister